

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: PA/5620/2023

Planungsamt Thomas Auernhammer	Datum: 3. Mai 2023 AZ:
-----------------------------------	---------------------------

Beratungsfolge	Termin	
Planungs- und Umweltausschuss	16.05.2023	öffentlich

**Bebauungsplan Nr. 40 „Berufsschule,, – 1. Änderung, nach § 13a BauGB;  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

### Beschlussvorschlag:

Während der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB gingen Stellungnahmen ein.

Bedenken, Einwendungen und fachliche Informationen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Abschrift der Äußerung)	Beschlussvorschläge
<p><b>Landratsamt Erlangen-Höchstadt</b> Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt nimmt zum vorgelegten Bebauungsplan wie folgt Stellung:</p> <p><b>I. Formelle Anforderungen</b> <u>Planzeichnung/Legende:</u> Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorliegenden Planung nicht um einen qualifizierten Bebauungsplan handelt.</p> <p>Es ist nicht erforderlich, das Sondergebiet in zwei Bereiche SO1 und SO2 zu gliedern, da auch keine unterschiedlichen Zweckbestimmungen festgesetzt wurden.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>I. Formelle Anforderungen</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die textliche Festsetzung „1. Art der baulichen Nutzung“ sowie die Zweckbestimmung des sonstigen Sondergebietes und die Bezeichnungen der Teilbereiche werden aus Gründen der Klarheit und Eindeutigkeit begrifflich neu gefasst. Inhaltliche Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>

Da das Hausmeisterhaus bisher nicht in die Textlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung aufgenommen wurde, wird aus Gründen der Klarheit und Eindeutigkeit gebeten, die Textliche Festsetzung unter Ziffer 1. entsprechend zu ergänzen.

Die Festsetzungen zum Immissionsschutz sind nochmals auf ihre Übereinstimmung mit den Gutachten zu prüfen. Auf die Stellungnahme des Fachbereiches Immissionsschutz wird hierzu hingewiesen.

Zudem wird gebeten, in den Festsetzungen unter Ziffer 2.1 die zu Grunde liegenden Gutachten mit konkreter Bezeichnung und Datum anzugeben.

In der Legende wurde eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Nutzgarten festgesetzt. Da in der Begründung angegeben wurde, dass die Fläche als Schulgarten genutzt wird, wird gebeten, die Zweckbestimmung auch entsprechend als „Schulgarten“ zu benennen.

## **II. Immissionsschutz**

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen nach Maßgabe der Begutachtung durch das Büro IBAS Nr. 22.13359-b01 vom 25.10.2022 und gemäß dem Aktenvermerk IBAS vom 17.11.2022 keine Einwände.

Das sonstige Sondergebiet SO BSZ mit der Zweckbestimmung „Berufsschulzentrum“ (vormals „Berufsschule“) wird mittels Planzeichen 15.14 „Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung“ (Knödellinie) gem. Planzeichenverordnung in die zwei Teilbereiche SO BSZ 1 und SO BSZ 2 (vormals SO1 und SO2) gegliedert, da in den Teilbereichen unterschiedliche Festsetzungen hinsichtlich der GRZ, GFZ, Geschossigkeit (siehe Nutzungsschablone) und Bauweise (siehe textliche Festsetzung „3. Bauweise“) gelten. Die Zweckbestimmung des sonstigen Sondergebietes SO BSZ „Berufsschulzentrum“ erstreckt sich auf beide Teilbereiche. Dies wird durch Hinzufügen von Zuordnungslinien zeichnerisch nochmals verdeutlicht.

Im Zuge der o.g. klarstellenden Neufassung der textlichen Festsetzung „1. Art der baulichen Nutzung“ wurde das Hausmeisterhaus gesondert aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die genannten Informationen zum Gutachten werden in Hinweis „2.1 Sportanlagenlärm“ ergänzt.

Die Zweckbestimmung der privaten Grünfläche wird zur Klarstellung in „Schulgarten“ geändert.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände seitens der Immissionsschutzabteilung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt bestehen.

### Rechtsgrundlagen

§§ 3 und 50 BImSchG; 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV); mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 03.08.1988 zur Beachtung in der Bauleitplanung eingeführte DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau Berechnungsverfahren“, Teil 1, Ausgabe Mai 1987, ersetzt durch DIN 18005-1 vom Juli 2002, mit zugehörigem Beiblatt 1 „Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“.

### Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Die für die gutachterliche Betrachtung durch das Büro IBAS angesetzten Voraussetzungen und Annahmen sollen im Bebauungsplan festgelegt werden.

Die Festsetzungen zum Immissionsschutz beruhen auf der Untersuchung einer beispielhaften Nutzung der Sportanlagen durch die Berufsschule sowie außerschulische Sportvereine. Da diese Annahmen nicht zwangsläufig stets gleich bleiben, sondern lediglich eine Berechnungsgrundlage für ein Szenario darstellen, welches „auf der sicheren Seite“ gerechnet wurde, scheint eine Übernahme der unterstellten Abläufe in den Bebauungsplan nicht zielführend. Die relevanten Vorgaben über Dauer und Intensität der (außerschulischen) Nutzungen sind in der textlichen Festsetzung „4. Immissionsschutz“ enthalten und spiegeln das Ergebnis der gutachterlichen Betrachtung wider.

### **Abstimmungsergebnis:**

### **Stellungnahmen ohne Äußerung oder ohne Einwendungen**

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ging eine Stellungnahme ohne Äußerung oder ohne Einwendungen ein:

#### **Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde**

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Berufsschule“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine erweiterte Nutzung der Einrichtungen der Berufsschule einschließlich der vorhandenen Sportanlagen geschaffen werden, insbesondere um eine außerschulische Nutzung einschließlich der Sportflächen (z.B. Vereinsnutzung) zu ermöglichen. Hierfür werden die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen entsprechend angepasst, der räumliche Geltungsbereich wird im Süden geringfügig um eine private Grünfläche (Zweckbestimmung „Nutzgarten“) erweitert. Das o.g. Vorhaben war bereits Gegenstand einer landesplanerischen Beurteilung im Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB, siehe unser Schreiben (AZ: RMF-SG24- 8314.01-78-17-2) vom 01.12.2022. Den Änderungen standen keine Belange der

Raumordnung und Landesplanung entgegen, so dass Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht zu erheben waren. Diese landesplanerische Beurteilung wird aufrechterhalten.

Diese wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben zu der vorgelegten Planung keine Stellungnahme abgegeben:**

- Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt
- Polizeidienststelle Herzogenaurach
- Kreisbrandrat Matthias Rocca

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Herzogenaurach, 9. Mai 2023

Thomas Auernhammer